

## Meldung Lebenspartnerschaft

### Angaben der versicherten Person

.....  
Name | Vorname

.....  
Strasse | Nr.

.....  
Telefon

ledig       verheiratet

Zivilstand

eingetragene Partnerschaft  
 geschieden    verwitwet

.....  
Name Arbeitgeber

.....  
Geburtsdatum

.....  
PLZ | Ort

.....  
E-Mail

.....  
Datum der Heirat/Eintragung

### Angaben zur Lebenspartnerin / zum Lebenspartner

.....  
Name | Vorname

.....  
Strasse | Nr.

ledig       verheiratet

Zivilstand

eingetragene Partnerschaft  
 geschieden    verwitwet

.....  
Geburtsdatum

.....  
PLZ | Ort

.....  
Datum der Heirat/Eintragung

1 Das Vorsorgereglement der Schweizer KMU Pensionskasse sieht vor, dass Lebenspartner gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts den Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern in Bezug auf Leistungen im Todesfall gleichgestellt werden können, sofern die reglementarischen Bedingungen erfüllt sind.

2 Der/die Versicherte sowie die als Lebenspartner/in aufgeführte Person bestätigen die reglementarischen Bestimmungen (siehe Auszug auf Seite 2) zur Kenntnis genommen zu haben und anerkennen diese. Sie bestätigen ausserdem die Kenntnisnahme, dass der Stiftungsrat jederzeit befugt sein kann, die reglementarischen Bestimmungen anzupassen. Es ist in jedem Fall das zum Todeszeitpunkt gültige Vorsorgereglement anwendbar, ausser wenn das dannzumal gültige Vorsorgereglement eine anderslautende Bestimmung zur Anwendbarkeit beinhaltet. Die Schweizer KMU Pensionskasse ist berechtigt die Anspruchsvoraussetzung im Todesfall detailliert zu prüfen und Nachweise einzuverlangen.

3 Die oben genannten Personen bestätigen das ununterbrochene Zusammenleben in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft seit \_\_\_\_\_

4 Die oben genannten Personen bestätigen unverheiratet und nicht miteinander verwandt zu sein.

5 Der/die Versicherte bestätigt, einen erheblichen Teil der gemeinsamen Haushaltskosten (i.d.R. mind. 50%) zu tragen.

**Die Anspruchsvoraussetzungen für die Auszahlungen von Leistungen müssen im Todeszeitpunkt erfüllt sein.**

## Meldung Lebenspartnerschaft

Auszug aus dem Vorsorgereglement (gültig ab 1. Januar 2021)

### Art. 10 Leistungen bei Tod

#### a. Partnerrente

1 Stirbt die versicherte Person, so haben verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen Anspruch auf eine Partnerrente.

2 Ein Anspruch besteht ebenfalls bei einem Konkubinatsverhältnis, sofern im Zeitpunkt des Todes beide Konkubinatspartner während mindestens fünf Jahren ununterbrochen einen gemeinsamen Haushalt an demselben amtlich bestätigten Wohnsitz geführt haben. Dem amtlichen Wohnsitz ist ein steuerlich anerkannter Wochenaufenthalt gleichgestellt.

3 Wenn der Konkubinatspartner aufgrund eines früheren Leistungsfalls bereits eine Witwer- oder Witwenrente bezieht, besteht anstelle einer Partnerrente Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahres-Partnerrenten. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der Sammelstiftung.

4 Die Höhe der Partnerrente eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners ist im Vorsorgeplan definiert.

5 Der Anspruch auf die Partnerrente vor Pensionierung beginnt am ersten Tag nach dem Tod der versicherten Person, frühestens nach Ablauf des Lohnnachgenusses, bei Rentenbezügern am 1. Tag des folgenden Monats. Der Anspruch auf die Partnerrente endet, wenn der Rentenbezüger stirbt oder eine Ehe/eingetragene Partnerschaft eingeht.

6 Stirbt die versicherte Person vor der Pensionierung, kann anstelle der Partnerrente eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe des Rentenbarwerts der fälligen Partnerrente, mindestens aber eine Abfindung in der Höhe von drei Jahres-Partnerrenten, bezogen werden. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der Sammelstiftung.

7 Wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt der Eheschliessung/Eintragung der Partnerschaft an einer ihr bekannten schweren Krankheit litt, an der sie innerhalb von 2 Jahren nach der Eheschliessung / Eintragung der Partnerschaft stirbt, wird lediglich die Partnerrente gemäss BVG-Mindestleistungen ausbezahlt.

8 Der von einer verstorbenen Person geschiedene Ehegatte ist einem Ehegatten/Partner gleichgestellt, sofern er mindestens 10 Jahre verheiratet war und sofern ihm im Scheidungsurteil Unterhaltsbeiträge in Form einer Rente zugesprochen wurde. Der Anspruch besteht, solange die Unterhaltsbeiträge geschuldet gewesen wären. Eine Rente an den geschiedenen Ehegatten wird um jenen Betrag gekürzt, um welchen sie zusammen mit anderen Sozialversicherungsleistungen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

#### b. Todesfallkapital

1 Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor der Pensionierung stirbt. Es entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben, abzüglich Rentenbarwerts allfälliger Hinterlassenenrenten.

2 Nachfolgende Personen sind anspruchsberechtigt:

- überlebender Ehegatte oder überlebender eingetragener Partner, bei deren Fehlen,
- natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehreren gemeinsamen Kindern aufkommen musste; bei deren Fehlen,
- die Kinder des Verstorbenen, die Eltern oder die Geschwister; bei deren Fehlen,
- beim Fehlen von begünstigten Personen nach dem Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinschaftswesens, im Umfang von 50 Prozent des Vorsorgekapitals. Sind keine Anspruchsberechtigten der Gruppe a bis d vorhanden, so besteht für die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, ein Anspruch auf die Hälfte des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen.

3 Um den Vorsorgezweck aufgrund der individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, kann eine versicherte Person die anteilmässige Aufteilung auf die Anspruchsberechtigten innerhalb der Gruppe a bis d individuell bestimmen.

### Unterschriften zur Bestätigung

.....  
Ort | Datum

.....  
Name | Vorname

.....  
Unterschrift der versicherten Person

.....  
Ort | Datum

.....  
Name | Vorname

.....  
Unterschrift Lebenspartner/in